

SATZUNG

(in der beim Registergericht eingereichten Fassung mit den aufgrund der Wünsche des Notars vorgenommenen und von der Mitgliederversammlung vom 25. Juli 2014 im Voraus genehmigten kleinen Änderungen (in §6))

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- a) Der Verein führt den Namen “Alumni, Freunde und Förderer des Max-Planck-Instituts für Quantenoptik” (bzw. auf Englisch: “Alumni, Friends, and Supporters of MPQ”).
- b) Er soll ins Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Namenszusatz “eingetragener Verein” in der abgekürzten Form “e.V.”.
- c) Er hat seinen Sitz in Garching bei München.
- d) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- a) Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung von Forschung und Wissenschaft auf den Gebieten des Max-Planck-Instituts für Quantenoptik (MPQ). Der Verein verfolgt ausschliesslich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts “Steuerbegünstigte Zwecke” der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- b) Der Satzungszweck wird verwirklicht unter anderem durch

- die Organisation und das Abhalten von der Allgemeinheit zugänglichen, wissenschaftlichen Veranstaltungen (wie Seminaren, Vorträgen, Symposien) zu Themen des MPQ. Diese sollen insbesondere dem wissenschaftlichen Austausch zwischen
 - den verschiedenen Abteilungen des MPQ,
 - Theorie und Experiment,
 - dem MPQ und benachbarten Forschungseinrichtungen,
 - Grundlagen- und angewandter Forschung und
 - dem MPQ und seinen ehemaligen Mitarbeitern

dienen. Insbesondere unterstützt der Verein das MPQ auch bei der Durchführung derartiger Veranstaltungen. Dabei sollen in besonderem Maße die Fachkenntnisse gegenwärtiger und ehemaliger Angehöriger des MPQs genutzt werden.

- die Unterstützung von Veranstaltungen zur Förderung von Frauen in der Wissenschaft und des Austauschs zwischen ehemaligen und aktiven Wissenschaftlerinnen am MPQ,
- die Information über die Forschung am MPQ, z.B. in Form eines elektronischen oder gedruckten Newsletters oder eines Blogs und die Veranstaltung populärwissenschaftlicher Vorträge,
- die Unterstützung der Publikation wissenschaftlicher Forschungsergebnisse, z.B. durch Förderung der Veröffentlichung herausragender Dissertationen.

- c) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen bzw. Aufwandsentschädigungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- a) Der Verein hat ordentliche Mitglieder und fördernde Mitglieder.

Ordentliche Mitglieder besitzen Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

Fördernde Mitglieder sind zum Wohle des Vereins tätig, besitzen jedoch kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

- b) Ordentliches Mitglied können derzeitige und ehemalige Mitarbeiter und Stipendiaten des Instituts sowie sonstige Personen werden, die eine entsprechende wissenschaftliche oder persönliche Beziehung zum Institut haben oder die Ziele des Vereins unterstützen.

Die am MPQ gewählten Doktorandensprecher sind qua Amt ordentliche Mitglieder des Vereins.

- c) Förderndes Mitglied können sowohl Personen im Sinne des Abs. (b) werden als auch juristische Personen, wenn in ihnen Personen im Sinne des Abs. (b) in leitender Funktion tätig sind.
- d) Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag durch schriftliche Annahme durch den Vorstand erworben (Email genügt) Eine Ablehnung muss dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt werden und bedarf keiner Begründung.
- e) Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.

Der Austritt kann jederzeit erfolgen und muss formlos schriftlich mitgeteilt werden.

Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied grob gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat oder wenn das Mitglied mit der Zahlung seines Mitgliedsbeitrags über ein Jahr im Verzug ist. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des betreffenden Mitglieds. Wird gegen den Ausschluß Einspruch eingelegt, entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

- a) Von allen Mitgliedern wird für jedes angebrochene Kalenderjahr ein Mindestbeitrag erhoben, der von der Mitgliederversammlung bestimmt wird. Für fördernde Mitglieder und für juristische Personen kann ein höherer Mindestbeitrag festgesetzt werden. Der Beitrag ist mit dem Beginn eines Kalenderjahrs fällig.
- b) Mitglieder können auf schriftlichen Antrag vom Vorstand von der Beitragspflicht befreit werden. Für Personen, die von Amts wegen Mitglied des Vereins sind, entfällt der Mitgliedsbeitrag.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung schriftlich (vorzugsweise per Email) mindestens 4 Wochen vor der Versammlung. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; er muss dies tun, wenn mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder es verlangen.

Stimmberechtigt sind alle anwesenden ordentlichen Mitglieder. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Jedes ordentliche Mitglied kann sein Stimmrecht bei der Mitgliederversammlung auf ein anderes ordentliches Mitglied übertragen. Die Übertragung hat in Schriftform und mit eigenhändiger Unterschrift zu erfolgen und ist dem Vorstand mindestens einen Tag vor der Mitgliederversammlung mitzuteilen. Ein Mitglied kann nicht mehr als fünf Stimmrechte übertragen bekommen.

Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit getroffen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt.

Entscheidungen über Satzungsänderungen sind mit 2/3-Mehrheit zu fällen. Ein Beschluß über die Auflösung des Vereins benötigt eine 3/4-Mehrheit. Über Satzungsänderungs- und Vereinsauflösungsanträge wird nur abgestimmt, wenn sie Teil der der fristgerechten Einladung beigefügten Tagesordnung waren.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die in wesentlichen Zügen den Ablauf der Versammlung (Anträge, Abstimmungsergebnisse und Beschlüsse) wiedergibt. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Sie wird auf der nächstfolgenden Mitgliederversammlung genehmigt.

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

- a) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands,
- b) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und Beschlussfassung über den Vereinshaushalt,
- c) Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und Vereinsauflösung,
- d) Wahl der Revisoren sowie Entgegennahme ihres Berichts,
- e) Festlegung der Höhe des Mitgliedsbeitrags.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Zudem kann die Mitgliederversammlung bis zu zwei Stellvertreter der Vorsitzenden wählen. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt (Vertretungsberechtigter Vorstand gem. §26 BGB).

Alle Vorstandsmitglieder müssen ordentliches Mitglied des Vereins sein.

Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht durch Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des ersten Vorsitzenden den Ausschlag.

Über die Vorstandssitzungen werden schriftliche Protokolle angefertigt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn eine Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der Vorstand kann sich zur weiteren Regelung der Geschäftsabläufe eine Geschäftsordnung geben.

Die Vorstandsmitglieder sind an die Mehrheitsbeschlüsse des Vorstands gebunden.

Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

Bei Ausscheiden oder dauerhafter Verhinderung eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand mit einstimmigem Beschluß und mit Wirkung bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein ordentliches Vereinsmitglied in den Vorstand kooptieren. Name und Aufgaben des Kooptierten werden der Mitgliederschaft schriftlich (vorzugsweise per Email) bekannt gegeben.

Der Vorstand kann bestimmte Aufgaben an ordentliche Vereinsmitglieder delegieren.

§ 8 Rechnungsprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Revisoren aus dem Kreis der ordentlichen Vereinsmitglieder, die nicht Mitglied des Vorstands sind. Aufgaben der Revisoren sind die Rechnungsprüfung und die Überprüfung der Einhaltung der Satzungsvorgaben und Vereinsbeschlüsse.

§ 9 Auflösung / Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften e.V., mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen ausschließlich und unmittelbar im Rahmen des MPQ zur Förderung von Wissenschaft und Forschung verwendet werden darf.

§ 10 Salvatorische Klausel

Soweit einzelne Regelungen dieser Satzung unwirksam sein sollten, berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen.